



**ECKPUNKTE DES
AUSSCHÜTTUNGS- UND VERRECHNUNGSMECHANISMUS
NACH § 25 ZIFFER 6 DES BILANZKREISVERTRAGS**

I. Der Ausschüttungsmechanismus nach § 25 Ziffer 6 Satz 1 der Geschäftsbedingungen

1. Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt nach dem vorrangigen § 25 Ziffer 6 Satz 1 sind Bilanzkreisverantwortliche, die SLP-Entnahmestellen beliefern und Bilanzkreisverantwortliche, die RLM-Entnahmestellen mit Tagesband bedienen. Die Vorschrift erfasst – genauso wie die Verrechnungsvorschrift nach Satz 2 – ausschließlich Rechnungsbilanzkreisverantwortliche. Unterbilanzkreisverantwortliche haben demgegenüber keinen Anspruch auf Ausschüttung oder Verrechnung. Denn die Unterbilanzkreise sind weder wirtschaftlich noch rechtlich am Ausgleichs- und Umlagesystem beteiligt und können deshalb auch nicht von einer Überschussausschüttung oder -verrechnung profitieren.

2. Überschussermittlung

Nach unserer Auffassung sprechen überwiegende Argumente dafür, den Begriff des Überschusses iSv § 25 Ziffer 6 der Geschäftsbedingungen liquiditätsbezogen auszulegen. Eine ausschließlich an den bilanziellen Einzelwerten orientierte Auslegung würde (i) dem Sinn und Zweck des Ausgleichs- und Umlagesystems nicht gerecht und (ii) die Funktionsfähigkeit des Regenergiesystems und damit die Netzstabilität gefährden.

3. Fehlbetragsprognose

Der Marktgebietsverantwortliche hat bei der Prognose des Fehlbetrages nach unserer Rechtsauffassung (i) einen Prognosespielraum und (ii) er ist bei der Nutzung dieses Prognosespielraums nicht nur berechtigt, sondern aufgrund seiner gesetzlichen Stellung als Garant für die Netzstabilität auch verpflichtet, konservative, einen Liquiditätspuffer einbeziehende Abschätzungen zu Grunde zu legen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die gesetzlichen Vorgaben an die Netzstabilität eingehalten werden.

4. Ausschüttungszeitpunkt

Die Ausschüttung der in der Überschussperiode (Periode P_0) erwirtschafteten Überschüsse hat nach Abzug der prognostizierten Fehlbeträge der nächsten Umlageperiode (sog. Fehlbetragsperiode P_1) zu Beginn der *folgenden Umlageperiode* zu erfolgen. Aus unserer Sicht sprechen die besseren Argumente dafür, dass sich das die Ausschüttungsperiode umschreibende Adjektiv „folgend“ nicht auf die Überschussperiode (P_0), sondern auf die Fehlbetragsperiode (P_1) bezieht. Deshalb spricht einiges dafür, dass die Ausschüttung erst in der übernächsten Umlageperiode (sog. Ausschüttungsperiode P_2) zu erfolgen hat.

Sollte man demgegenüber eine Ausschüttung bereits in P_1 verlangen, so hätte dies Konsequenzen für die Auslegung des Begriffs „zu Beginn“ der folgenden Umlageperiode. Die Wendung „zu Beginn“ wäre in diesem Fall nicht als objektiv feststehende Fristenregelung zu verstehen, sondern subjektiv zu bestimmen. „Zu Beginn“ der Ausschüttungsperiode würde danach bedeuten, dass eine Ausschüttung unverzüglich nach Kenntnis aller für eine sachgerechte und rechtssichere Zuordnung der Überschüsse erforderlichen Daten zu erfolgen hätte. Wann das ist, hängt vom Einzelfall ab.

5. Ausschüttung zurückbehaltener Überschüsse

Es sind Konstellationen denkbar, in denen in vergangenen Perioden erwirtschaftete Überschüsse erst in einer nachfolgenden Periode ausgeschüttet werden können. Dies hängt z.B. mit der Anrechnung des Fehlbetrags gemäß § 25 Ziffer 6 Satz 1 der Geschäftsbedingungen zusammen oder damit, dass die Überschussermittlung auf Grundlage einer Prognose erfolgt. Denn wenn sich eine aus *ex ante*-Sicht berechnete und zutreffende Fehlbetragsprognose im Nachhinein als zu vorsichtig erweisen sollte, dann wurde aus *ex post*-Sicht in der zurückliegenden Überschussperiode ein zu geringer Betrag ausgeschüttet (oder überhaupt nichts).

Diese *ex post*-Abweichung macht die ursprüngliche Prognose und die vergangenen Ausschüttungsentscheidungen nicht fehlerhaft. Dies ist auch bei der Überschussausschüttung zu berücksichtigen. Dementsprechend ist die Vorschrift des § 25 Ziffer 4 der Geschäftsbedingungen, wonach Fehlbeträge und Überschüsse aus vergangenen Perioden bei der Ermittlung der Umlage zu berücksichtigen sind, auch bei der Ausschüttung von Überschüssen zu beachten. Vergangene Überschüsse sind demnach rechtlich genauso wie in der Überschussperiode erwirtschaftete Überschüsse zu behandeln. Sie sind also entweder nach Satz 1 auszuschütten, wenn und soweit die in der Ausschüttungsperiode erhobene Umlage noch nicht vollständig an die Bilanzkreisverantwortlichen erstattet wurde. Im Übrigen sind sie nach Satz 2 zu verrechnen.

II. Der Verrechnungsmechanismus nach § 25 Ziffer 6 Satz 2 der Geschäftsbedingungen

Aus rechtlichen und praktischen Erwägungen sind u. E. nur diejenigen Bilanzkreisverantwortlichen anspruchsberechtigt iSd § 25 Ziffer 6 Satz 2 der Geschäftsbedingungen, die und soweit sie selbst – typischerweise – Beiträge zur Regel- und Ausgleichsenergieumlage entrichten bzw. bilanzrelevante Transportmengen ausspeisen.

Die ausgespeisten Transportmengen stellen aufgrund des klaren Wortlauts von § 25 Ziffer 6 Satz 2 der Geschäftsbedingungen den Verteilungsschlüssel für die Verrechnung dar.

Die Verrechnung findet in der gleichen Periode wie die Ausschüttung statt, wobei die Transportmengen aus P_0 relevant sind. Eine Verrechnung kann auch dann erfolgen, wenn der Bilanzkreisverantwortliche in der Periode, in der verrechnet wird, nicht mehr aktiv ist. Abweichungen zwischen der in der Vergangenheit liegenden Belastung (Beitrag zum Umlagesystem) und der Begünstigung (Verrechnung auf Basis der Transportmengen) sind im Einklang mit den für Netzentgelte und Umlagen praktizierten Korrekturansätzen hinzunehmen.

* * *